

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 31.01.2025, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.01.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Zeit von Montag, den 03. Februar 2025 bis Dienstag, den 11. Februar 2025 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 28.01.2025 genehmigt. Die Genehmigung umfasst gemäß § 87 Abs.2 GemO die vorgesehene Kreditermächtigung im Gemeindehaushalt von 1.229.944 € sowie gem. § 86 Abs.4 GemO die durch Kredite zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 2.520.250 €.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 12.11.2024, hat der Gemeinderat am 21.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.843.718
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.947.140
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.103.422
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	806.100
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	806.100
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-297.322

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.765.966
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.366.344

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	399.622
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.653.588
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.730.100
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.076.512
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.676.890
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.229.944
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	397.968
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	831.976
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.844.914

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.229.944 EUR.

Davon entfällt auf die Ablösung von inneren Darlehen ein Betrag von

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

2.520.250 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

4.350.000 EUR.

Mutlangen, den 22. Januar 2025
gez.

Eßwein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.